

Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich des Neckarsulmer Fischmarktes, des Neckarsulmer Weindorfes und des Ganzhornfestes

Aufgrund von § 8 Abs.1 und § 14 Abs.1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) i.V.m. § 4 Abs.1 Gemeindeordnung (GemO) hat der Gemeinderat der Stadt Neckarsulm am 16.05.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Verkaufsoffene Sonntage

In der Innenstadt der großen Kreisstadt Neckarsulm dürfen die Verkaufsstellen am Sonntag des jeweils jährlich festgesetzten Neckarsulmer Fischmarktes, des Neckarsulmer Weindorfes und des Ganzhornfestes jeweils in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet werden.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

Die Freigabe erfasst räumlich das Gebiet der Innenstadt mit folgender Abgrenzung: Ganzhornstraße – Salinenstraße – Neckarstraße – Gottlieb-Daimler-Straße – K 2000 – Martin-Fischel-Straße – Spitalstraße – B 27 bis Höhe Ganzhornstraße.

§ 3

Verhältnis zu anderen Rechtsvorschriften

Die weiteren Vorschriften des Gesetzes über Sonn- und Feiertage, des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg und die Vorschriften zum Arbeitsschutz bleiben unberührt.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen anlässlich des Hamburger Fischmarktes, des Marktstraßenfestes und des Ganzhornfestes vom 25.04.2007 außer Kraft.

Neckarsulm, den 07.06.2024

gez. Steffen Hertwig, Oberbürgermeister